

Beschluss

des Landtags vom 20. Juli 2016

Auftrag des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“

Der Landtag hat am 20. Juli 2016 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen mit folgendem Auftrag:

A.

Der 15. Landtag hat am 5. November 2014 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag einzusetzen, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und der Mordserie der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab und welche Verbindungen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihrer Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben (Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“). Der 15. Landtag hat am 18. Februar 2016 entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses einstimmig beschlossen, dem 16. Landtag zu empfehlen, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur Klärung der noch offenen und neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund““.

B.

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode, die noch im Zusammenhang mit dem Komplex „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) und Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg“ offenen Fragen mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Aufklärung zu untersuchen.

Der Untersuchungsausschuss soll auf den vorliegenden Ergebnissen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode aufbauen und die Fragestellungen beleuchten, die aus Zeitgründen oder wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse ausgespart geblieben sind beziehungsweise nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten, oder bei denen eine weitergehende Aufklärung aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials nunmehr möglich und erforderlich erscheint.

I. Insbesondere ist zu klären,

1. welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihren Unterstützern zu Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechtsextremen/rechtsradikalen Spektrums in Baden-Württemberg bestanden; dabei ist auch zu berücksichtigen,
 - a) welche Rolle rechtsextreme Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen als mögliches Unterstützernetzwerk der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ in Baden-Württemberg gespielt haben;
 - b) welche Rolle bestimmte Treffpunkte in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;
 - c) welche Rolle Angehörige von Rockergruppierungen und Personen, Organisationen und Netzwerke der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;
 - d) wie das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen Ku Klux Klan-Gruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext im Hinblick auf mögliche Verbindungen und ihre Bedeutung für die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“, ihr Umfeld und ihre Taten, insbesondere zu den Vertrauenspersonen des Bundesamts für Verfassungsschutz „Corelli“ und „Primus“, zu beurteilen ist;
2. wo und wann sich die Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und/oder ihre Unterstützer in Baden-Württemberg aufgehalten haben und insbesondere Straftaten begangen haben;
3. ob sich Personen aus Baden-Württemberg, insbesondere aus dem in Nummer 1 genannten Umkreis, an den Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ beteiligt haben oder diese unterstützt haben; dabei ist auch zu berücksichtigen, ob Personen aus diesem Umfeld als Hinweisgeber auf die Tatgelegenheit, als Unterschlupfgeber, als Unterstützer am Tatort oder in sonstiger Weise an dem Mordanschlag auf die Polizeibeamtin M. K. und ihren Kollegen beteiligt waren;
4. ob weitere Anschläge durch die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ in Baden-Württemberg geplant waren oder durchgeführt wurden;
5. inwieweit sich aus den Erkenntnissen zu den vorgenannten Fragen Rückschlüsse auf die Vorbereitung und Durchführung des Mordanschlags in Heilbronn am 25. April 2007 gewinnen lassen;
6. ob Angehörige von ausländischen Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese oder in der Umgebung im Umfeld des Mordanschlags am 25. April 2007 anwesend waren, ob und welche Rolle diese beim Tatgeschehen gespielt haben und welche Erkenntnisse dazu bei deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vorgelegen haben;

- II. Der Untersuchungsausschuss soll dabei besonders untersuchen,
1. welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden hierzu hatten oder hätten haben müssen;
 2. inwieweit die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden über Quellen Zugänge in die entsprechenden Organisationen, Kommunikationsstrukturen und Netzwerke hatten und ob die getroffenen Einschätzungen und Analysen sowie Entscheidungen zum Einsatz von Aufklärungsmitteln fehlerfrei erfolgt sind;
 3. ob die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vor und nach dem 4. November 2011 die ihnen vorliegenden Erkenntnisse hinreichend gewürdigt und entsprechende Schlüsse gezogen und angemessene und ausreichende präventive und repressive Maßnahmen ergriffen haben;
 4. in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden dabei mit Behörden des Bundes und anderer Länder sowie ggf. anderen Staaten zusammengearbeitet haben und ob es Fehler und Versäumnisse dabei gab;
 5. welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben und inwieweit diese bereits umgesetzt sind;
 6. inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ Akten mit erkennbarem Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden.
- III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem dem Landtag bis 31. Oktober 2018 über die Untersuchungsergebnisse berichten, diese bewerten und Vorschläge unterbreiten, wie ggf. zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann.